

LP-96

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER OBERÖSTERREICHISCHEN  
VERSICHERUNG-AG FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT-PLUS-  
VERSICHERUNG (LP-96)**

**(für die Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser, Haushalt,  
soweit Gegenstand des Versicherungsvertrages)**

Die Landwirtschaft-Plus-Versicherung ist entweder eine Einzelversicherung oder eine Bündelversicherung von mindestens 2 Versicherungsverträgen (Sparten) in einer Polizza, wobei jede Sparte als eigener rechtlich selbständiger Vertrag gilt.

Bei Wegfall eines oder mehrerer Versicherungsvertrages/-verträge bzw. des versicherten Interesses, aus welchem Grund auch immer, gilt hinsichtlich des/der verbleibenden Versicherungsvertrages/-verträge bzw. Interesses der Landwirtschaft-Plus-Versicherung der jeweils geltende Unternehmenstarif nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges.

Die versicherte(n) Sparte(n) sowie die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) ergibt/ergeben sich aus der Polizza.

Für die Verträge der einzelnen versicherten Sparten gelten die zur jeweiligen Sparte in der Polizza ausgewiesenen

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- in den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser und Haushalt die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen für die Landwirtschaft-Plus-Versicherung;
- die Zusatzklausel entsprechend der jeweiligen abgeschlossenen Variante der Landwirtschaft-Plus-Versicherung;
- Klauseln nach Maßgabe der versicherten Sparten (Zusatzsparten) bzw. vereinbarten Zusatzdeckungen.

**Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen für die Landwirtschaft-Plus-Versicherung gelten in der**

- **Feuerversicherung**
- **Sturmschadenversicherung**
- **Versicherung gegen Leitungswasserschäden**
- **Haushaltversicherung**

**und zwar insoweit, als für diese Sparten im auf der Polizza angeführten Umfang Versicherungsschutz besteht:**

In diesen Sparten wird eine Entschädigungsleistung bis zur Schadenhöhe, maximal bis zu der in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme/Entschädigungshöchstgrenze der vom Schaden betroffenen Position/en unter Berücksichtigung einer allfälligen Unterversicherung (siehe Punkt 5), der Wertanpassung bis zum Schadenzeitpunkt (siehe Punkt 4) und einer allfälligen, vereinbarten Reserve (siehe Punkt 8) erbracht.

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und in der Polizza gesondert ausgewiesenen Selbstbehalt.

**1. Gruppierungserläuterung für die  
Landwirtschaft-Plus-Versicherung**

**1.1. Gebäude**

Als Gebäude im Sinne des abgeschlossenen Versicherungsvertrages gelten:

- 1.1.1. Alle Gebäude im engeren Sinn, das sind also alle Bauwerke, die
- a) durch räumliche Umfriedung Menschen und/oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren,
  - b) den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen zulassen,
  - c) mit dem Boden fest verbunden und
  - d) von einiger zeitlicher Beständigkeit sind.

In diese Gebäude-Definition fallen z. B. auch Flugdächer u. dgl.

Nicht in diese Gebäude-Definition fallen z. B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Traglufthallen u. dgl.

1.1.2. Ferner die folgenden Bauwerke

- Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugschächte und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Punkt 1.1.1. zu gelten haben;
- Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die wegen ihres baulichen Zusammenhanges mit einem Gebäude nach Punkt 1.1.1. als dessen Bestandteil zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind;
- Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

1.1.3. Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügten Baubestandteile.

Dazu gehören insbesondere auch:

- Blitzschutzanlagen für das Gebäude;
- Fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen, auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare sowie Einbaumöbel;
- Fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfließungen;
- Fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
- Mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte;
- Mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen;
- Elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
- Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen;
- Festmontierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten;
- Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte u. dgl., sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Gemauerte Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan u. dgl., sowie gemauerte Selchen, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden.

Ferner gehören dazu:

Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden.

1.1.4. Gebäude können in der Landwirtschaft-Plus-Versicherung nur mit den unter Erdniveau befindlichen Fundamenten oder Grundmauern und tragenden Kellermauern zur Versicherung beantragt werden.

Fundamente oder Grundmauern sind diejenigen Baubestandteile, die bei unterkellerten Gebäuden unterhalb der Unterkante des Kellerfußbodens liegen und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis zur Unterkante des Erdgeschoßfußbodens reichen.

Tragende Kellermauern sind diejenigen Teile der Haupt- und/oder Umfassungsmauern, die von der Unterkante des Kellerfußbodens bis zur Oberkante der Kellerdecke reichen.

Als Keller gilt ein Raum, dessen Fußboden zur Gänze unterhalb des Erdniveaus liegt.

1.1.5. Ausnahmen bei landwirtschaftlichen Wohngebäuden

Bei Wohngebäuden gelten noch die folgenden Sachen als Baubestandteile, sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:

- a) Elektroinstallationen samt dazugehörigen Meßgeräten, jedoch ohne Beleuchtungskörper und ohne elektrische Verbrauchsgeräte;
- b) Gasinstallationen samt dazugehörigen Meßgeräten, jedoch ohne Gasverbrauchsgeräte;
- c) Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Meßgeräten, Armaturen, Pumpen, Filteranlagen und Zubehör;
- d) Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
- e) Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage;
- f) Aufzüge;
- g) Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen.

1.1.6. Bei gemischt genutzten Gebäuden finden die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Baubestandteile gemäß Pkt. 1.1.5. nur auf die ausschließlich zu Wohnungszwecken genutzten Räumlichkeiten oder Teile des Gebäudes Anwendung.

## **1.2. Landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand, Vorräte**

### **1.2.1. LANDWIRTSCHAFTLICHES INVENTAR**

Zum landwirtschaftlichen Inventar gehören alle dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Einrichtungen, die sich am Versicherungsort befinden, und zwar unabhängig davon, ob in Gebäuden oder im Freien.

Dazu gehören insbesondere:

Nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Geräte samt Zubehör, Handmaschinen, Werkzeuge, KFZ-Anhänger und deren Zubehör, elektrische Anlagen der Landwirtschaft soweit diese nicht Gebäudedbestandteil sind - wie Melk-, Entmistungs-, Förder-, Kran-, Greifer-, Milchkühl-, Heubelüftungs- sowie Fütterungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für die Steuerung.

### **1.2.2. ERNTEFRÜCHTE**

Die Versicherung der Erntefrüchte umfaßt alle Erntefrüchte aller zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehörenden Grundstücke sowie seiner Pachtgründe, und zwar im ungeernteten und geernteten Zustand, sowie die Restbestände früherer Jahre und den Zukauf.

Nicht versichert sind Gras, Klee, Heu- und Futterkräuter, die nicht zum Schnitt bestimmt sind (Weide) sowie Gründüngungspflanzen.

### **1.2.3. VIEHBESTAND**

Der Viehbestand umfaßt den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand - ausgenommen Pelztiere.

### **1.2.4. VORRÄTE**

Hiezu gehören sämtliche Vorräte an Rohstoffen, landwirtschaftliche Naturprodukte - soweit diese nicht unter Punkt 1.2.2. erfaßt sind, Heiz- und Brennstoffe, Betriebsstoffe (Diesel, Benzin), Handelsdünger, Spritzmittel, Öl und Schmiermittel, Saatgut und Futtermittel - soweit diese nicht zu den Erntefrüchten zu zählen sind, Baustoffe, Nutzholz, Farben, Lacke, Lösungsmittel, technische Gase, Verpackungsmaterial.

## **1.3. Sonstige Sachen (Nur Gegenstand des Versicherungsvertrages, wenn besonders vereinbart und auf der Polizze ausgewiesen)**

### **1.3.1. ZUGMASCHINEN UND SELBSTFAHRENDE ARBEITSMASCHINEN**

Hiezu gehören alle Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, deren Fortbewegung durch Motor-kraft ermöglicht wird, und zwar insbesondere: Traktoren, Mähdrescher, Vollerntemaschinen, Einachsschlepper, Motorkarren, selbstfahrende Balkenmäher, Mähtrak und Muli.

### **1.3.2. SONSTIGE KRAFTFAHRZEUGE**

Hiezu gehören alle nicht unter Punkt 1.3.1. genannten Kraftfahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge insbesondere PKW und LKW aller Art und einspurige Kraftfahrzeuge.

### **1.3.3. DATENTRÄGER UND DIE AUF DIESEN BEFINDLICHEN DATEN**

Hiezu gehören Datenträger aller Art, Datenverarbeitungsprogramme, alle Arten von Geschäftsbüchern, Akten, Niederschriften von Pacht-, Miet-, Patent-, Lizenz-, Verlags-, Urheber-, Marken-, Warenzeichen- und sonstigen Rechten, Pläne, Konstruktionszeichnungen, Datenträger für NC-gesteuerte Werkzeugmaschinen, Farbauszüge in Druckereien, Farb-, Stoff- und sonstige Muster u. dgl.

### **1.3.4. BARGELD UND WERTPAPIERE UNTER VERSCHLUSZ**

Hiezu gehören alle Arten von Bargeld, auch Valuten, gültige, nicht entwertete Brief- und Stempelmarken, sonstige Wertpapiere und andere, im Verkehr als solche gebräuchliche Urkunden, wie z. B. Einlagebücher, Hypothekenbriefe u. dgl.

## **2. Anerkennung der Gefahrenumstände**

Der Versicherer erkennt an, daß ihm bei Vertragsabschluß sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, daß irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluß des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Gleichfalls bleibt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, unberührt.

Dies bezieht sich nicht auf Auflagen der Behörde (Bau-, Feuerpolizei, Brandverhütung), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

### 3. Ersatzwert

#### 3.1.

In der Feuerversicherung und Sturmschadenversicherung von Gebäuden und sonstigen aufgrund besonderer Vereinbarung zum Neuwert versicherten Sachen gelten folgende Abweichungen von den der Versicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) und Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (ÄStB):

Die Landwirtschaft-Plus-Versicherung ist hinsichtlich der versicherten Gebäude eine Neuwertversicherung, hinsichtlich aller sonstigen versicherten Sachen nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.

3.1.1. Als Ersatzwert gelten bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert, bei aufgrund besonderer Vereinbarung zum Neuwert versicherten Sachen die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), jeweils zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Restwerte werden dem Versicherungsnehmer in jedem Falle in voller Höhe angerechnet. Auf die Bewertung von Restwerten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluß.

Die Ersatzwertbestimmung der AVB für Sachen von historischem oder künstlerischem Wert sowie die Bestimmung über den Liebhaberwert bleiben unberührt.

3.1.2. Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 % des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert.

3.1.3. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung\*) übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung\*) und den Fremdleistungen\*\*), welche der Versicherungsnehmer aus Anlaß des Schadenfalles erhält, den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Umfange, in dem die bestimmungsgemäße Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist.

Hiebei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude und für zerstörte oder beschädigte aufgrund besonderer Vereinbarung zum Neuwert versicherte Sachen wiederhergestellt bzw. beschafft werden, soweit alle diese vorgenannten Sachen dem gleichen Betriebszweck dienen.

Gebäude und sonstige Kraft besonderer Vereinbarung zum Neuwert versicherte Sachen, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. als Wiederbeschaffung.

Weist der Versicherungsnehmer nach, daß die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.

Unterbleibt die Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfalle, aus welchem Grund auch immer, oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert\*), hinsichtlich der sonstigen aufgrund besonderer Vereinbarung zum Neuwert versicherten Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Die Vorschriften betreffend die Sicherung des Realkredites werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

3.1.4. Die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren der AVB gelten für die Feststellung des Zeitwertes bzw. Verkehrswertes und des Neuwertes.

-----  
\*) Das ist gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Gebäuden die Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber nach dem Verkehrswert (bei Teilschäden nach dessen anteiligem Verkehrswert), bei dessen Ermittlung der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt; bei den sonstigen zum Neuwert versicherten Sachen die Entschädigung nach dem Zeitwert.

\*\*) Als Fremdleistungen gelten: Leistungen eines Selbsthilfevereines oder einer ähnlichen Vereinigung, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts; der Versicherungsnehmer hat bei der Entschädigungsermittlung sämtliche Leistungen dieser Art dem Versicherer schriftlich anzuzeigen.

#### 3.2.

In der Feuerversicherung, Sturmschadenversicherung und der Versicherung gegen Leitungswasserschäden gelten - SOWEIT DIE ERNTEFRÜCHTE GEGEN DIESE GEFAHREN VERSICHERT SIND - für die Ersatzwertermittlung bei Erntefrüchten nachfolgende Abweichungen bzw. Ergänzungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen:

Nach Eintritt eines Schadenfalles sind die Mengen der Erntefrüchte gemäß Punkt 1.2.2. sowie die Restbestände früherer Jahre und der Zukauf durch ordnungsmäßig geführte Wirtschaftsbücher, sonstige Belege oder auf andere zuverlässige Weise nachzuweisen. Der Wertberechnung sind die mittleren amt-

lich verlautbarten Marktpreise zugrunde zu legen, welche für die Erntefrüchte am Tage des Schadens gegolten haben. Hierbei ist jedoch der Minderwert zu berücksichtigen, der an den vom Schaden betroffenen Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.

Der Preis für Saatgut wird nur für solche Erntefrüchte zugrundegelegt, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt worden oder als Handelssaatgut zugelassen sind.

Bei Dreschfrucht werden vom Körnerwert die Dreschkosten nicht abgezogen, sofern sie tatsächlich nicht erspart werden. Ersparte Abfuhrkosten werden nicht abgezogen.

#### **4. Wertanpassung der Versicherungssummen nach dem Baukostenindex**

4.1. In den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser sowie in der Haushaltversicherung im Rahmen der Landwirtschaft-Plus-Superschutz erhöht bzw. vermindert sich die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. seit der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht bzw. vermindert.

4.2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung wird der Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes herangezogen:

Wird der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times (IA : Io - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

Io = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)

IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es wird der jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index verwendet; es wird daher jener Index herangezogen, der jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte.

4.3. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Von einer solchen Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen - ausgenommen die Zusage des Unterversicherungsverzichtes gem. Pkt. 5 - unberührt.

#### **5. Unterversicherungsverzicht**

Abweichend von den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über die Unterversicherung verzichtet die Oberösterreichische Versicherung-AG in einem Schadenfall BEI VORLIEGEN ALLER NACHSTEHENDEN VORAUSSETZUNGEN auf den Einwand der Unterversicherung:

- a) Der Unterversicherungsverzicht wird in den Sparten gewährt, die gemäß Punkt 4 nach dem Baukostenindex aufgewertet werden. Der Unterversicherungsverzicht gilt daher
  - aa) in den Sparten FEUER, STURM, LEITUNGSWASSER HINSICHTLICH DER VERSICHERTEN GEBÄUDE, DEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN INVENTAR, DEN ERNTEFRÜCHTEN, DEM VIEHBESTAND UND DEN VORRÄTEN;
  - ab) in der Sparte HAUSHALT IM RAHMEN DER LANDWIRTSCHAFT-PLUS-SUPERSCHUTZ HINSICHTLICH DES WOHNUNGSMINHALTES;
- b) Bewertung der versicherten Sachen nach den Bewertungsrichtlinien der Oberösterreichischen Versicherung-AG in der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung;
- c) Übereinstimmung des Ausmaßes der gesamten verbauten Fläche aller zur versicherten Liegenschaft gehörenden Gebäude samt An- und Zubauten mit den tatsächlichen Verhältnissen zum Schadenzeitpunkt;
- d) Annahme sämtlicher jährlich, jeweils zur Hauptfälligkeit seit Vertragsbeginn vorgenommenen WERTANPASSUNGEN NACH DEM BAUKOSTENINDEX gemäß Punkt 4 durch den Versicherungsnehmer;
- e) Anzeige sämtlicher seit Vertragsbeginn durchgeführten Zu- und Umbauten (auch ohne Veränderung der verbauten Fläche) sowie Wertsteigerungen (insbesondere die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum), und zwar innerhalb eines Monats nach Baubeginn bzw. Eintritt der Wertsteigerung an den Versicherer und entsprechende Anpassung des Versicherungsvertrages;
- f) Bekanntgabe sämtlicher zur Zeit des Vertragsabschlusses hinsichtlich des gleichen Interesses gegen dieselbe(n) Gefahr(en) bestehenden Versicherungsverträge.

Bei Wegfall einer oder mehrerer der unter lit. b, c, e oder f genannten Voraussetzungen erlischt diese Zusage ohne weitere Benachrichtigung durch den Versicherer.

Bei Wegfall der unter lit. d genannten Voraussetzung erlischt der Unterversicherungsverzicht erst dann, wenn die Differenz zwischen dem letzten als Ausgangsindex im Sinne von Punkt 4 heranzuziehenden Wert und dem letzten vor dem Schadenereignis veröffentlichten Index mehr als 10 % beträgt. In diesem Fall vermindert sich die Leistung des Versicherers im Verhältnis dieser beiden Indizes.

Ebenso erlischt diese Zusage für den Fall, daß die Versicherungssumme(n) eines zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrages gemäß lit. f nach dem Vertragsabschluß abweichend von den tatsächlichen Verhältnissen reduziert wird(werden), oder aus diesem Vertrag - aus welchem Grund auch immer - kein Versicherungsschutz besteht.

Bei unrichtiger Angabe der gesamten verbauten Fläche gemäß lit. c, vermindert sich die Leistung des Versicherers im Verhältnis der in der Polizze für die vom Schaden betroffene Position ausgewiesenen Versicherungssumme zur Versicherungssumme aufgrund der tatsächlichen verbauten Fläche entsprechend den Bewertungsrichtlinien der Oberösterreichischen Versicherung-AG.

## **6. Subsidiarität**

Aus den im Rahmen der Landwirtschaft-Plus-Versicherung abgeschlossenen Versicherungsverträgen wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr (Punkt 5, lit. f) ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte.

Dies gilt auch für den Fall, daß aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz gegeben ist.

## **7. Summenausgleich**

Innerhalb der Positionen für

- landwirtschaftliche Gebäude und
- landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand und Vorräte

vereinbaren die Vertragsparteien Summenausgleich.

Eine allfällige überschüssige Versicherungssumme einer Position wird daher zum Ausgleich einer allenfalls bei der anderen Position bestehenden Unterversicherung verwendet. Ist eine Reserve vereinbart, so geht diese dem Summenausgleich voran.

## **8. Reserve**

Eine als Reserve in der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme dient zum Ausgleich einer allfälligen Unterversicherung, Unter- bzw. Fehlbewertungen sowie aufgrund der Angaben des Versicherungsnehmers versehentlich nicht in den Vertrag aufgenommene Zu- und Umbauten bzw. Wertsteigerungen. Sie kann im Schadenfall für die Positionen

- landwirtschaftliche Gebäude und
- landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand und Vorräte

herangezogen werden.

Die Reserve gilt auch für aufgrund der Angaben des Versicherungsnehmers versehentlich nicht in den Vertrag aufgenommene Gebäude, wobei die Entschädigungsleistung mit einem Drittel des erlittenen Schadens, bei Totalschaden mit einem Drittel des Neubauwertes begrenzt bleibt. Diese Begrenzung gilt nicht für Gebäude mit einem Neubauwert von weniger als ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64).

## **9. Wiederaufbau**

Wird nach einem Brandschaden ein versichertes Objekt an anderer Stelle innerhalb des politischen Bezirkes, in dem der Versicherungsort liegt, wieder aufgebaut, so wird auch die Entschädigung im gleichen Umfang geleistet, wie sie gemäß Punkt 3 bei Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.